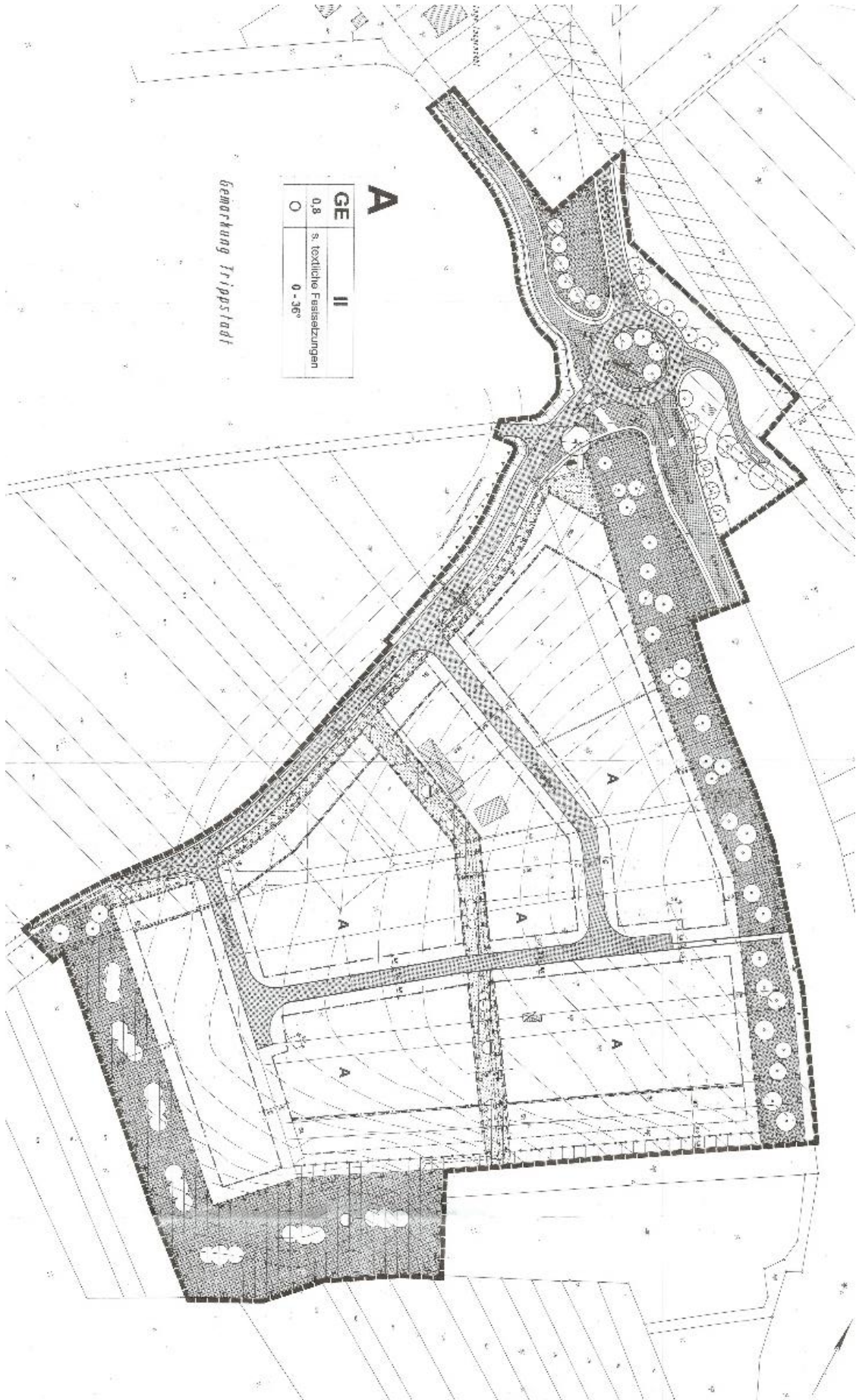


PROJEKT : GEMEINDE :	<h1>GEWERBEGEBIET WILENSTEINER WEG</h1> <h2>VERBANDSGEMEINDE KAISERSLAUTERN-SÜD ORTSGEMEINDE TRIPPSTADT</h2>
DATUM : 02.07.2002	MASSTAB : 1 : 1000
<p>konzept 2+</p> <p>Jutta Littig Dipl.Ing.FH</p> <p>Brunnenweg 27 67705 Trippstadt-Langensohl Telefon: 06306•993704 Fax: 06306•993706</p>	PLANBEZEICHNUNG : <h2 style="text-align: center;">BEBAUUNGSPLAN</h2>
	PLANNR.: <h1 style="font-size: 2em;">3h</h1>

a	10.11.97	Ergänzung geplante Versorgungsleitungen
b	29.04.99	Verlegung Stichstraßen, Einteilung Plangebiet
c	15.05.00	Verlegung Erschließung auf vorh. Wegverlauf Wilensteiner Weg / Übernahme Straßenplanung Stand März 2000 Ergänzung 20kV-Leitung Entfall Ausgleichsfläche/Versickerungsfläche westlich des Plangebiets Einfügung Fläche für Trafostation
d	April 2001	Eintrag Zufahrtbereiche, Änderung zulässige Dachneigung
e	Dez.2001	Eintrag Pumpstation, Ergänzung textl. Festsetzungen bezgl. Oberflächenentwässerung
f	31.01.02	Änderung Verkehrsführung zum Ringschluss, Entfall Festsetzung Zufahrtbereiche
g	18.02.02	Entfall Pumpstation
h	02.07.02	Entfall Stellplätze
Index	Datum	Änderung





A

GE	II
0,8	s. textliche Festsatzungen
0	0-36°

Gemarkung Tripstadt

A

GE	II
0,8	s. textliche Festsetzungen
O	0 - 36°

LEGENDE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§5(2)Nr.1, §9(1)Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO)



Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§5(2)Nr.1, §9(1)Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

GR
II

Grundfläche
Zahl der Vollgeschoße

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1)Nr.2 BauGB, §§22+23 BauNVO)



offene Bauweise
Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§9(1)Nr.4+11, §9(6) BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche

P
F

Öffentliche Stellplätze
Fußweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§5(2)Nr.4 und (4), §9(1)Nr.12,14 und (6) BauGB)



Zweckbestimmung: Elektrizität



Zweckbestimmung: Abwasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§5(2)Nr.4 und (4), §9(1)Nr.13 und(6) BauGB)



vorhandene Stromleitung 20kV oberirdisch mit von Bebauung freizuhaltendem Schutzbereich



vorhandene Schmutzwasserleitung unterirdisch

7. Grünflächen (§5(2)Nr.5, §5(4), §9(1)Nr.15, §9(6) BauGB)



private Grünfläche



öffentliche Grünfläche

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5(2)Nr.10, §5(4), §9(1)Nr.20+25, §9(6) BauGB)



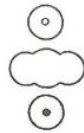
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



- Anpflanzung von Bäumen
- Anpflanzung von Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen

II. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung : Garagen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
hier: Leitungsrecht Oberflächenwasser



Flächen für Aufschüttungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9(7) BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



zum Abbruch vorgesehenes Gebäude



vorhandenes Gebäude

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

0° - 36°

Angabe der Dachneigung

IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschoße
Grundfläche	Firsthöhe / Traufhöhe
Bauweise	Dachneigung

Textliche Festsetzungen

1.0.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. §9 BauGB IN VERBINDUNG MIT §§ 1 - 23 BauNVO

1.1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) Nr.1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung:

Die Gewerbefläche im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Tankstellen werden, sofern es sich nicht um Betriebstankstellen handelt gem. §1(5) BauNVO ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Folgende Ausnahmen gem. §8(3) BauNVO werden gem. §1(6) BauNVO ausgeschlossen und sind somit unzulässig :

- Vergnügungsstätten

Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird gem. §1 (7) BauNVO festgesetzt, daß in dem der Erschließung zugewandten Teil der baulichen Anlage eine offene Lagernutzung unzulässig ist (s. hierzu Begründung Nr. 5B).

Gemäß §1(5) BauNVO sind Betriebe, die den Abstandsklassen I bis einschl. V des Abstandserlasses von Rheinland-Pfalz zuzuordnen sind unzulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 20 BauNVO

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Grundflächenzahl GRZ, der Höhe der baulichen Anlage und der Zahl der Vollgeschoße.

Die Grundflächenzahl wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 0,8 festgesetzt.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Höchstgrenze die Zahl der Vollgeschoße auf II beschränkt.

1.2.0 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen gem. §9(1)Nr.2 BauGB

1.2.1 Bauweise:

Gem. Planeintrag wird die Bauweise im gesamten räumlichen Geltungsbereich als offene Bauweise gem. §22(2) BauNVO festgesetzt.

1.2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzungen von Baugrenzen und Bebauungstiefen gem. § 23(3)+(4) BauNVO gem. Eintrag in die Planzeichnung bestimmt. Die Gebäude sind innerhalb der durch Baugrenzen begrenzten Flächen zu errichten.

1.3.0 Mindestmaße der Baugrundstücke (§9(1)Nr.3 BauGB)

Im gesamten Plangebiet beträgt die Mindestgröße eines Baugrundstücks 900 m².

1.4.0 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9(1)Nr.4 BauGB)

1.4.1 Nebenanlagen und Garagen

Nebenanlagen und Garagen sind im Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern in der Planzeichnung hierfür keine gesonderten Festsetzungen getroffen sind.

1.4.2 Stellplätze i.V.m. §9(1)Nr.25a BauGB

Pro 4 Stellplätze ist eine Pflanzfläche von mindestens 2 m² Grundfläche mit bodendeckenden Sträuchern und einem Einzelbaum als Hochstamm (3 mal verpflanzt), mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, zwischen oder entlang der Stellplätze anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Pflanzvorschläge sind der Gehölzliste C zu entnehmen.

1.5.0 Regelung zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers gem. §9(1)Nr.20 BauGB

1.5.1 Versickerungsflächen

In die auf Flurstück Nr. 1393 festgesetzte öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Versickerungs-/Retentionsfläche zur Aufnahme der Oberflächenwasser zu integrieren und dauerhaft zu unterhalten.

1.5.2 Mulden

In den durch Planeintrag festgesetzten Flächen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Mulden zur Ableitung / Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Oberflächenwassers auszubilden, in die privaten Grünflächen zu integrieren und dauerhaft zu unterhalten.

1.5.3 Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers auf privaten Grundstücken

Innerhalb der als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Flächen sind die auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswasser zu sammeln und im Bereich der privaten Grundstücke temporär zurückzuhalten und/oder über belebte Bodenzonen so weit wie möglich

zur Versickerung zu bringen und über einen geregelten Überlauf dem im Straßenraum vorhandenen Regenwasserkanal bzw. den Versickerungsmulden gem. Planeintrag zuzuführen. Eine Schädigung Dritter ist auszuschließen. Der Rückhalt- bzw. das Versickerungsvolumen hat mind. 30 l/m² versiegelter Grundstücksfläche zu betragen. Zulässig sind Versickerungsmulden, Regenwasserzisternen oder ähnliche Anlagen. Offene Gräben/Mulden sind auf Dauer von den Grundstückseigentümern zu unterhalten.

1.5.4 Behandlung der anfallenden Niederschlagswasser der Verkehrsflächen

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und über den geplanten Regenwasserkanal der festgesetzten Versickerungsfläche zuzuführen und zur Versickerung zu bringen.

1.6.0 Öffentliche und private Grünflächen (§9(1)Nr.15 BauGB)

1.6.1 Gehölzbepflanzung:

Innerhalb der Fläche für Anpflanzung sind mehrreihige standortheimische Gehölzpflanzungen mit einem gegenseitigen Pflanzabstand von 1,5 m unter Verwendung von Arten der Gehölzliste A der textlichen Festsetzungen anzulegen und im Bestand zu unterhalten.

1.6.2 Verkehrsgrün:

Anpflanzen von Einzelbäumen in der öffentlichen Verkehrsfläche unter Verwendung von Gehölzen der Gehölzliste C gem. Planeintrag.

1.7.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Die gem. Planeintrag zu belastende Fläche dient der Oberflächenwasserableitung privater Grundstücksflächen.

1.8.0 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)Nr.20 BauGB)

Die festgesetzten Flächen sind zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. den Ausführungen des landespflegerischen Planungsbeitrags unter Verwendung von Gehölzen der Gehölzliste A zu gestalten und zu unterhalten.

1.8.1 Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a(3) und §9(1a) BauGB

Die derzeit berechenbaren Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB werden gemäß §9 Abs. 1a BauGB zu 88 v.H. den Baugrundstücken zugeordnet. 12 v.H. dieser Flächen oder Maßnahmen entfallen auf die Erschließungsmaßnahmen.

1.9.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9(1)Nr.25a BauGB) sowie sonstige Bepflanzungen

1.9.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Grünflächen:

In den festgesetzten Bereichen sind Anpflanzungen von standortheimischen Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste A anzulegen und im Bestand zu unterhalten. Eine Unterbrechung des festgesetzten Pflanzstreifens entlang des Wilensteiner Weges für erforderliche Zu- und Ausfahrten ist zulässig.

1.9.2 Anzupflanzende Einzelbäume im öffentlichen Straßenraum:

Entsprechend der Planzeichnung sind im öffentlichen Straßenraum Einzelbäume der Gehölzliste C anzupflanzen und durch geeignete Maßnahmen wie Rammschutz und Baumscheiben dauerhaft im Bestand zu unterhalten. Es sind ausschließlich Hochstämme (3 mal verpflanzt) mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Gesamteindrucks ist bei Baumreihen die Beschränkung auf eine Baumart vorzunehmen.

1.9.3 Dachbegrünung:

Flachdächer mit einer Grundfläche von mehr als 150 m² sind extensiv zu begrünen.

1.10.0 Höhenlage der baulichen Anlagen gem. §9(2) BauGB

Für die Festsetzung zur Begrenzung der Höhenentwicklung ist bei Gebäuden mit geneigter Dachfläche der Eintrag der max. zulässigen Sockelhöhen, Traufhöhen und Firsthöhen und bei Gebäuden mit Flachdach der Eintrag der max. zulässigen Sockelhöhen und Gebäudehöhen bindend.

Sockelhöhe : Die max. zulässige Sockelhöhe bezieht sich auf den vorhandenen natürlichen Geländeverlauf entlang der talseitigen Gebäudeseite und wird auf max. 1,00 m festgesetzt. Die Sockelhöhe wird definiert als das Abstandsmaß zwischen Oberkante Gelände und Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß.

Traufhöhe : Die Traufhöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß bis Schnittpunkt Oberkante Dachhaut und Außenkante Fassade (oberer Bezugspunkt). Die max. zulässige talseitige Traufhöhe wird auf 7 m festgesetzt, die max. zulässige bergseitige Traufhöhe wird auf 6 m festgesetzt.

Firsthöhe : Die Firsthöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Erdgeschoß-Rohboden bis Oberkante Dachhaut des Firstes. Bei Pultdächern wird die Oberkante Dachhaut als Schnittpunkt zwischen Dachhaut First und Außenkante Fassade definiert. Die max. zulässige Firsthöhe wird auf 12 m festgesetzt.

Gebäudehöhe: Die Gebäudehöhe wird definiert als das Abstandsmaß von Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß bis oberer Wandabschluß Außenwand. Die max. zulässige talseitige Gebäudehöhe wird auf 9 m festgesetzt, die max zulässige bergseitige Gebäudehöhe wird auf 8 m festgesetzt.

Einzelne Gebäudeteile sowie technische Anlagen des Gebäudes wie Heizungs- Lüftungs- und Reinigungsanlagen im Gewerbegebiet sind bis zu einer Höhe von 12 m über Rohfußboden Erdgeschoß zulässig, soweit ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 5% der gesamten Gebäudegrundfläche ausmachen.

2.0.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. §9(4) BauGB i.V.m. §86 LBauO Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 08.03.95

2.1.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlage gem. §86(1) LBauO

2.1.1 Dächer:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Flachdächer und Steildächer bis zu 36° Dachneigung in Form von Sattel- und/oder Pultdächern zulässig, wobei die Festsetzungen der Höhenlage baulicher Anlagen eingehalten werden müssen.

2.1.2 Fassadengestaltung

Die Fassaden der Gebäude sind als Putzfassade oder Sichtmauerwerkfassade auszuführen. Fassadenverkleidungen mit senkrechten Brettschalungen oder nicht reflektierenden Blechverkleidungen sind zulässig.

Für die Farbe der Fassade sind helle Farben zu verwenden. Die Verwendung greller Fassadenfarben ist unzulässig.

Fensterlose Wandflächen von > 3m Länge sind mit Fassadenbegrünung zu versehen. Alle 3m ist eine Rankpflanze der Gehölzliste B zu pflanzen.

2.2.0 Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind nur an oder maximal 3 m vor der Gebäudefassade zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 7 m über Oberkante der am nächst gelegenen Erschließungsstraße nicht überschreiten. Leuchtreklame mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig.

2.3.0 Einfriedungen:

Als straßenseitige Einfriedung sind Mauern, Wände oder sonstige die **Durchsicht verwehrende** Zäune über 0,5 m Höhe unzulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind durchgehende Heckenpflanzungen aus zumindest 80% standortheimischen Gehölzen anzulegen.

2.4.0 Lagerplätze:

Lagerplätze sind, soweit sie nicht durch Gebäude zu den öffentlichen Verkehrsflächen optisch abgeschirmt sind, mit einer dichten Heckenpflanzung aus Laubgehölzen zu umgeben.

2.5.0 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen:

Im Gewerbegebiet sind mindestens 30% der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksfläche als Grünfläche mit einer mind. 80%igen Anpflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern der Gehölzliste A anzulegen und im Bestand zu unterhalten. Hierauf dürfen die aufgrund der übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans vorzunehmenden Baum- und Strauchpflanzungen mit Ausnahme der Stellplatzbepflanzung nicht angerechnet werden. Die Pflanzungen sind vorwiegend entlang der Grundstücksgrenzen vorzunehmen.

Als Beläge für die befestigten Stellplatzflächen sind ausschließlich versickerungsfähige Materialien oder wassergebundene Decken und Schotterrasen zulässig.

2.6.0 Aufschüttungen und Abgrabungen:

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 1,5 m bezogen auf den ursprünglich vorhandenen Geländeverlauf zulässig.

Darüber hinaus baulich erforderliche Abgrabungen oder Aufschüttungen sind in Form von Terrassierungen mit einer Mindestlänge der Basis von 4,0m zulässig. Die maximale Böschungsneigung beträgt 1:2.

Sind solche Abböschungen nicht möglich, kann das Gelände mit Trockensteinmauern aus heimischen Naturbruchsteinen, mit Gabionen oder mit Findlingen bis max. 1,50 m abgestützt werden.

In den Grundstücksrandbereichen sind auf einer Breite von 2,0 m bezogen auf die Grundstücksgrenze keine Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig, dies gilt nicht im Bereich erforderlicher Mulden, Gräben oder sonstiger der Entwässerung dienlicher Anlagen.

3.0.0 Hinweise:

Wiederverwendung von Erdaushub:

Erdaushub ist ordnungsgemäß einer Wiederverwertung zuzuführen. Anfallende Aushubmassen sind nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung in die privaten Grünflächen zu integrieren.

Grundstücksgestaltung:

Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu begrünenden Flächen sollten möglichst zusammenhängend angelegt werden, um ökologisch bedeutsame begrünte Flächen zu erhalten.

Versickerungs- / Verdunstungsflächen:

Niederschlagswasser von Dachflächen ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zurückzuhalten und über belebte Bodenzonen zu versickern bzw. einer Brauchwassernutzung zuzuführen. Auf den privaten Grundstücksflächen wird die Anlage von Versickerungs-/Verdunstungsflächen zur Verwertung des Niederschlagswassers empfohlen. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung wird ausdrücklich empfohlen. Die Überläufe der Versickerungsanlage können über Mulden bzw. Regenwasserkanal in die Retentionsflächen in den Randbereichen des Plangebietes eingeleitet werden.

Ausbildung Kellerwände:

Zum Schutz gegen Vernässung ist eine evtl. Unterkellerung wasserdicht auszubilden.

Energieeinsparung:

Aus energetischen Gründen wird die Anlage von Solarkollektoren und / oder Photovoltaikanlagen und eine entsprechende Baukörperstellung empfohlen. Zur Energieeinsparung sollte anfallende Abwärme genutzt und durch Wärmerückgewinnung im Verbund Energie eingespart werden.

Oberflächengestaltung Zufahrten / Rangierflächen:

Die Oberflächen der Zufahrten und Rangierflächen sollen nach Möglichkeit mit versickerungsfähigen Materialien ausgestaltet werden.

Oberflächengestaltung Fußwege / Parkplätze im öffentlichen Erschließungsbereich:

Um eine möglichst breitflächige Versickerung der Oberflächenwasser im Straßenraum zu erzielen, wird empfohlen, die Oberflächen der Fußwege und Stellplätze im öffentlichen Erschließungsbereich mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster u. dgl.).

Gestaltung der Pflanzflächen im öffentlichen Straßenraum:

Die Verkehrsinseln im Bereich der Wendeanlagen sollen aus stadtgestalterischen Gründen mit niedrigen Sträuchern gem. Gehölzliste C bepflanzt werden, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Gehölzlisten:

(Vorschläge für Gehölzarten, die im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Plangebiet verwendet werden sollten)

Gehölzliste A:

Baumarten I. Ordnung:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Baumarten II. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Gehölzliste B:

Selbstklimmer:

Parthenocissus tricuspidata Veitchii	Wilder Wein
Hedera helix	Efeu

Gerüstkletterpflanzen:

Clematis Hybr.	Waldrebe
Polygonum aubertii	Knöterich
Lonicera spec.	Geißblatt

Gehölzliste C:

Bäume I. Ordnung	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Baumarten II. Ordnung:	
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sträucher, bodendeckend:	
Euonymus fortunei	Kriechspindel
Hedera helix	Efeu
Potentilla fruticosa	Fünffingerstrauch
Rosa spec.	bodendeckende Rosen
Vinca spec.	Immergrün

RECHTSGRUNDLAGEN:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
in der Fassung vom 12.11.1998
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)
in der Fassung vom 18.12.1990
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
in der Fassung vom 21.09.1998

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB am: 13.12.94
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs.1 BauGB am: 02.10.97
3. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß §3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom: 06.10.97 bis: 24.10.97
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom: 01.07.99 bis: 01.09.99
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. §3 Abs.2 BauGB am: 13.03.01
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB am: 07.02.02
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs.3 BauGB am: 21.02.02
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB am: 26.02.02
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. §3 Abs.3 BauGB in der Zeit vom: 01.03.02 bis: 02.04.02
9. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß §3 Abs.3 BauGB am: 02.07.02
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß §3 Abs.3 BauGB am: 08.07.02
12. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch Gemeinderat der Ortsgemeinde Trippstadt gemäß §10 BauGB am: 02.07.02
13. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 BauGB am: 25.07.02

mit Verfg. vom 16. Juli 2002
610-13-106 TRIPPSTADT

Kaiserslautern
den 16. Juli 2002

Ausfertigung
im Auftrag

Plan und Textteil stimmen mit dem Willen der Ortsgemeinde überein. Die für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans maßgebenden Verfahrensbestimmungen wurden in in vollem Umfang beachtet. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

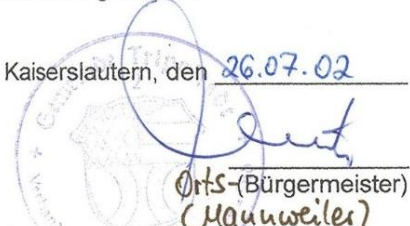


Trippstadt, den 23.07.02



Der Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB wurde öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den 26.07.02



Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß §9 Abs.8 BauGB beigefügt.